



Wiederaufnahme des kirchenmusikalischen Gruppenunterrichts der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab dem 1. Juli 2020

In Anwendung der Corona-Landesverordnung, bes. der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen vom 25. Juni 2020 kann ab dem 1. Juli 2020 der **Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge** der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Einhaltung nachstehender Regelungen erteilt werden.

Folgende **Regelungen** sind von allen **Schülerinnen und Schülern** und allen **Dozentinnen und Dozenten** verbindlich zu berücksichtigen:

Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten der Unterrichtsstätten untersagt. Dies wird durch einen Aushang im Eingangsbereich der Unterrichtsorte oder schriftlich (per Mail) allen Schülern mitgeteilt.

Die Schülerzahl ist (je nach Unterrichtsfach) auf eine maximale Teilnehmerzahl zu begrenzen, die die Einhaltung der jeweiligen Abstandsregeln (s.u.) ermöglicht. Die Obergrenze liegt nach der Landesverordnung bei maximal 20 Personen einschließlich Lehrpersonen.

Die Schüler werden vor Unterrichtsbeginn durch den Lehrer in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen.

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und des Unterrichtsraumes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ebenso beim Spielen des Instrumentes (Orgel, Klavier) sowie in den Pausen.

Zur Händehygiene vor und nach dem Unterricht stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Ist keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben, ist alternativ eine Desinfektion der Hände mit geeignetem Händedesinfektionsmittel ausreichend.

Vor und nach der Benutzung von Lehrinstrumenten desinfiziert sich der Spieler durch Händewaschen und/oder Desinfektionsmittel die Hände.

Im Orgelunterricht, besonders im Gruppenunterricht (z.B. Liturgisches Orgelspiel) ist das aufeinanderfolgende Spiel der Schüler bzw. Lehrer auf derselben Klaviatur auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vor dem Wechsel ist ggf. die Klaviatur und die Registerzüge mit einem Einwegtuch nebelfeucht zu reinigen. Dazu ist fettlösendes Reinigungsmittel in Wasser, welches vorsichtig dosiert auf das Einwegpapierhandtuch gesprüht wird, ausreichend.

Bei mehrmanualigen Orgeln kann ggf. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Schülern bzw. dem Lehrer unterschiedliche Manuale zuzuordnen.

Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird ebenfalls eine Händehygiene durchgeführt.

Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden personenbezogen verwendet.

Die Unterrichtsräume werden vor und nach der Unterrichtseinheit, spätestens jedoch nach 30 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 5 min).

Für jede Unterrichtsveranstaltung muss eine Teilnehmerliste mit Ort, Datum, Uhrzeit (Beginn/Ende) sowie den Kontaktdaten erstellt werden. Die Listen mit den Kontaktdaten ist einen Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Falls Regelungen an den Unterrichtsorten nicht erfüllt werden können, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden oder der Unterricht kann nicht erteilt werden.

Der Schüler/die Schüler bzw. der/die Erziehungsberechtigte hat vor Wiederaufnahme des Unterrichts eine Einverständiserklärung zur Teilnahme am Unterricht unter den genannten Bedingungen zu unterzeichnen. Diese beinhaltet weiterhin die Zusage, im Falle einer Infektion mit dem Virus Sars-Cov-2 umgehend das Amt für Kirchenmusik, afkm@bo.drs.de, Tel. 07472/169-953 zu benachrichtigen.

Nachstehend die Regelung der Mindestabstände, die einzuhalten sind:

Zwischen Schüler und Lehrer sind beim Unterrichten folgende Mindestabstände einzuhalten:

Für den Unterricht in Theorie und im Orgel-/Klavierunterricht:

Mindestens 1,5 m Abstand sorgt bei kurzen, zufälligen Kontakt und normaler Atmung dafür, dass die Übertragung nahezu ausgeschlossen ist.

Mehr als 1,5m Abstand ist erforderlich, bei heftiger oder schnellerer Atmung. Die VBG empfiehlt zur Orientierung:

- Mindestens 2m Abstand, bei längerer, gezielter Kommunikation, beim Musizieren
 - beim Musizieren mit Blasinstrumenten: 3m)
- Mindestens 6m Abstand, bei exzessiven Sprechen und sehr lauter Kommunikation

Für den Unterricht in den Fächern **Chorleitung und Gesang** sind - aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes - folgende Mindestabstände einzuhalten:

➤ Unterricht im Fach Chorleitung:

Der Unterricht findet im Rahmen einer Chorprobe statt.

Mindestabstände zwischen allen SängerInnen:

- 3m zu allen Seiten.
 - 4m zwischen Chorleiter und Chor (2m mit Spuckschutz).
 - Für den Chor ist eine verbindliche Sitzordnung (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren) festzulegen.
 - Eine Probeeinheit darf nicht länger als 30 Minuten je Gruppe dauern, danach muss der Raum für mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.
- Beim Unterricht in Gesang (Einzelunterricht):
- 3m Mindestabstand von Lehrer zu Schüler zu allen Seiten, bzw. 4m bei frontalem Unterrichten (bei 2m Spuckschutz)
 - Spätestens nach 30 Minuten muss der Raum für mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden
 - Die Abstände sind auf dem Boden zu markieren

Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.